

Betriebszeitregelung im Lande Bremen

Auf Grundlage des §3a BremImSchG (Bremisches Immissionsschutzgesetz) in Verbindung mit der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung gelten im Lande Bremen folgende Betriebszeitregelungen *außerhalb von Industrie- und Gewerbegebieten*:

motorbetriebene Geräte und Maschinen	werktags (einschl. Samstag)					
	7:00 bis 13:00	9:00 bis 13:00	13:00 bis 15:00	15:00 bis 17:00	15:00 bis 19:00	7:00 bis 20:00
Rasenmäher (Motor- und Handbetrieb)	X		G		X	
Rasentrimmer / Rasenkantenschneider (mit Elektromotor)	X		G		X	
Vertikutierer	X		G		X	
Heckenscheren	X		G		X	
Schredder / Zerkleinerer	X		G		X	
Kompressoren	X		G		X	
Hochdruckwasserstrahlmaschinen	X		G		X	
Freischneider		X	GU	X		
Tragbare Motorkettensägen		X	GU	X		
Grastrimmer / Graskantenschneider (mit Verbrennungsmotor)		X	GU	X		
Laubbläser		X	GU	X		
Laubsammler		X	GU	X		
Wasserpumpe (nicht für Unterwasser- betrieb) gem. §7 Abs. 1 32.BImSchV						X

X = Betrieb nur in diesen Zeiten zulässig

G = nur Geräte und Maschinen, die gewerblich eingesetzt werden

GU = nur Geräte und Maschinen, die gewerblich eingesetzt werden und mit dem Umweltzeichen der EU gekennzeichnet sind.